

Ausfertigung

411 Cs 221/25 (80 Js 1894/25)



Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Sascha Wolf,
Sternstraße 58, 40479 Düsseldorf,

wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz NRW

hat das Amtsgericht Düsseldorf
aufgrund der Hauptverhandlung vom 04.03.2026,
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]
als Richter

StAin [REDACTED]
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft Düsseldorf

Rechtsanwalt Dr. Wolf aus Düsseldorf
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizsekretärin [REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte [REDACTED] wird auf Kosten der Staatskasse, der auch die notwendigen Auslagen auferlegt werden, freigesprochen.

Gründe:

I.

Der zur Zeit der Hauptverhandlung 22 Jahre alte Angeklagte ist ledig, kinderlos und deutscher Staatsangehöriger.

Ausweislich des Bundeszentralregisterauszugs vom 02.10.2025 ist der Angeklagte bislang nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten.

II.

Dem Angeklagten wurde folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

Der Angeklagte nahm am 22.03.2025 gegen 15:20 Uhr an einer Gegenversammlung einer angemeldeten Versammlung auf der Königsallee in Düsseldorf teil. Er verhüllte dabei sein Gesicht mit einem dunklen Basecap und einem schwarzen Mund-Nasen-Schutz, sodass nur noch seine Augenpartie und ein Teil seiner Stirn erkennbar waren. Auf diese Weise war, wie vom Angeklagten beabsichtigt, die Feststellung seiner Identität erschwert.

III.

1. Die Feststellungen unter I. beruhen auf den Angaben des Angeklagten sowie dem im Rahmen der Hauptverhandlung verlesenen Bundeszentralregisterauszug vom 02.10.2025.

2. Der Sachverhalt unter II. steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der Einlassung des Angeklagten, soweit dieser gefolgt wird, den in Augenschein genommenen Lichtbildern, sowie den weiteren ausweislich des Protokolls in die Hauptverhandlung eingeführten Beweismitteln.

IV.

Die Angeklagte hat sich nach durchgeführter Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts nicht eines Vergehens nach § 27 Abs. 7, S. 1 VersG NRW schuldig gemacht.

Nach § 27 Abs. 7, S. 1 VersG NRW wird bestraft, wer entgegen § 17 Abs. 1, Nr. 1 VersG NRW an öffentlichen Versammlungen in einer Aufmachung teilnimmt, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung seiner Identität zu verhindern.

Dabei verbietet § 17 Abs. 1, Nr. 1 VersG NRW nur solche identitätsverschleiern den Aufmachungen, die den Umständen nach darauf gerichtet sind, eine zu Zwecken der Verfolgung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit durchgeführte Feststellung der Identität zu verhindern.

Das bedeutet, dass neben die objektiv identitätsverschleiern de Aufmachung zusätzlich auch die subjektive Zielrichtung hinzutreten muss, damit eine Strafverfolgung zu verhindern (NRW LT-Drucks. 17/12423, S. 76).

Der Angeklagte war von diesem Vorwurf aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Nach durchgeführter Beweisaufnahme ließ sich nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit feststellen, dass der Angeklagte sein Gesicht durch das Tragen eines Basecaps und eines Mund-Nasen-Schutzes mit der Absicht verdeckt hat, hierdurch eine Strafverfolgung zu verhindern.

1. Der Angeklagte ließ sich dahingehend ein, dass er am Gegenprotest beteiligt war. Er sei am Tattag aus der Region Aachen nach Düsseldorf gereist. Bei seiner Ankunft – seinerzeit noch ohne Vermummung – habe er bereits mehrere ihm bekannte Videofilmer aus der rechten Szene wahrgenommen, sich dadurch bedroht gefühlt und habe sich daher schnell entfernt. Dann habe er gegen 15:00 Uhr an einer spontanen Protestaktion gegen die genehmigte Versammlung mitgewirkt. Dabei sei es so gewesen, dass die genehmigte Demo an ihm und weiteren Gegendemonstranten durch die Polizei vorbeigeführt worden sei. Dabei sei die genehmigte Demonstration durchgängig von Videofilmen der rechten Szene begleitet worden, die ihre Mitschnitte teilweise live streamten und/oder später veröffentlichten – wovon sich das Gericht durch Inaugenscheinnahme entsprechender vom Verteidiger vorgelegter und abgespielter Aufnahmen im Rahmen der Hauptverhandlung überzeugen konnte. Daher habe er sich bei der Teilnahme an der Protestaktion vermummt, um seinerseits nicht später wieder erkannt werden zu können, da er gefürchtet habe ansonsten etwaigen Repressalien Dritter ausgesetzt zu werden.

Insbesondere habe er keine Straftaten begangen und begehen wollen, es habe auch keinerlei Gewalttätigkeiten von seiner Seite und den übrigen Gegendemonstranten gegeben. Er habe nach seiner Personalienfeststellung durch die Polizei einen Platzverweis erhalten und habe diesem Folge geleistet.

2. Daran gemessen und angesichts der Lichtbildaufnahmen (Bl. 4-9 der GA) ist das Gericht davon überzeugt, dass die Vermummung des Angeklagten auch der Identitätsverschleierung dienen sollte.

Dies wird des Weiteren durch die Verlesung des Einsatzberichtes (Bl.2-3 der GA) untermauert, aus dem hervorgeht, dass die vermummten Personen während der Einschließung durch Polizeikräfte trotz mehrfacher Aufforderung ihre Vermummung nicht ablegten.

3. Indes vermochte das Gericht nicht festzustellen, dass der Angeklagte zusätzlich auch eine Strafverfolgung verhindern wollte.

Der Angeklagte ist bislang nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Dass von den eingeschlossenen Gegendemonstranten Gewalttätigkeiten ausgegangen seien, ist dem Einsatzbericht an keiner Stelle zu entnehmen. Wäre es zu solchen gekommen, so wären diese mit an Sicherheit grenzender

Wahrscheinlichkeit auch polizeilich dokumentiert worden. Die Lichtbildaufnahmen der Einschließung indes sprechen auch gegen solche Vorkommnisse.

Zudem kooperierte der Angeklagte bei der Feststellung seiner Personalien und kam – gegenteiliges lässt sich nicht belegen – dem im Anschluss erteilten Platzverweis nach.

Das Gericht vermag daher nicht auszuschließen, dass die vom Angeklagten begangene Identitätsverschleierung nicht der Verhinderung der Strafverfolgung diene, sondern ausschließlich vermeiden sollte, dass er – etwa durch Videoaufnahmen – als Teilnehmer des Gegenprotestes preisgegeben und deswegen etwaigen Repressalien ausgesetzt wird (so auch LG Münster, Urt. Vom 09.09.2025, 5 NBs – 540 Js 1710/24 – 75/25).

V.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO.

■■■■■

Ausgefertigt

■■■■■

, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle